

Mit Datum vom 25.10.2022 wurde der Schlussbericht des RPAes zum Jahresabschluss 2021 an die Oberbürgermeisterin ausgehändigt.

Das Prüfungsergebnis wird wie folgt zusammengefasst (Seite 115 des Schlussberichtes):

Nach dieser Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der JA 2021 unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes mit Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen DAen und vermittelt unter Beachtung der GoöB mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Norderstedt.

Die folgenden quantitativen und qualitativen Mängel führen im Wesentlichen zu diesem Ergebnis:

- *wesentliche Planabweichungen*
- *die fehlenden vollständigen körperlichen Bestandsaufnahmen*
- *nicht realisierte Investitionsmaßnahmen*
- *nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen*
- *falsche Ausweisung in der Bilanz*
- *unvollständige und intransparente Darstellung der Sachverhalte der Treuhandvermögen*

In der Anlage werden seitens der Verwaltung Erläuterungen zu einzelnen Anmerkungen gemacht.

Ein Schwerpunkt der Prüfung lag in der buchhalterischen Bearbeitung der Treuhandbereiche. Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sieht das Geschäftsmodell, in dem eine Kommune als Treugeber fungiert, nicht vor. Aus dem Grunde wird seitens des Amtes für Finanzen versucht, pragmatische Wege zu finden, um die finanziellen Auswirkungen aus der Treuhandtätigkeit in das kommunale Haushaltsrecht zu überführen. Es wird jedoch – nicht zuletzt auch aus dem Schlussbericht des RPAes zu erkennen – zunehmend deutlich, dass die bisherige Praxis der Überarbeitung bedarf. Im engen Austausch mit der Geschäftsführung der EGNO werden Überlegungen angestellt, wie die „Treuhandtätigkeit“ in Konformität zum kommunalen Haushaltsrecht darstellen lässt. Sobald greifbare Vorschläge erarbeitet sind, wird die Thematik detailliert der Politik vorgestellt, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren.

Auch wenn die Treuhandbereiche einen großen Platz im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021 einnehmen, führte es nicht dazu, dass die Abbildung der Geschäftstätigkeit im Treuhandbereich bilanziell nicht erfolgte. Lediglich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Buchungswege gab es die Diskrepanzen, die zu den Bemerkungen des RPAes führten.

Anmerkungen der Verwaltung zum Schlussbericht des RPAs zum Jahresabschluss 2021

Nr.	Seite	Text im Schlussbericht des RPA	Anmerkungen
1	15	III.3 Interne Leistungsbeziehungen	
		<p>Daneben werden andere Sachverhalte nicht verrechnet, obwohl hierfür rechtlich und tatsächlich eine interne Leistungsverrechnung geboten wäre. So insbesondere im Teilplan 57320 – Bauhof-; dort werden zentral alle Maßnahmen aus dem Bereich Gemeindestraßen (z.B. Kanal, Grünflächen) ausgewiesen. Der Ressourcenverbrauch wird damit nicht vollständig in den Teilplänen abgebildet, in denen er auszuweisen ist.</p>	<p>Im Zuge des Auftraggeber-/Auftragnehmer-Verhältnisses wurde der Unterhalt Grünpflege, Bäume und Knicks, Spielplätze, Straßen und Oberflächenwasser von Amt 60 nach Amt 70 übertragen, die entsprechenden Mittel ins Produkt 573200 geschoben. Innerhalb des Produktes 573200 erfolgt dann in der Regel eine Buchung auf Kostenstellen. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung werden bislang nur die Personalkosten (Konten 50xxxx) anhand der Mitarbeiterstunden umgelegt. Dies betrifft bislang rund 8,5 Millionen Euro von insg. 17,8 Millionen Euro. Die Einbeziehung der bislang auf Kostenstellen innerhalb des Produktes 573200 gebuchten Beträge in die Interne Leistungsbeziehung wird derzeit geprüft.</p>
2	17	III.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	
		<p>Derartige über- und außerplanmäßige Aufwendungen, für die eine Zustimmung nicht eingefordert werden brauchte, sind rechtlich verpflichtend gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern. Der Anhang enthält hierzu keine Angaben und leidet damit an einem qualitativen Mangel.</p>	<p>Die Anhänge der künftigen Jahresabschlüsse werden entsprechend ergänzt.</p>

Anmerkungen der Verwaltung zum Schlussbericht des RPAs zum Jahresabschluss 2021

Nr.	Seite	Text im Schlussbericht des RPA	Anmerkungen
3	17	<p>Mit der 2. Nachtragssatzung 2021 wurde für das Haushaltsjahr 2021 folgende Regelung getroffen, wonach für die Treuhandvermögen durch die Stadtvertretung unter Maßgabe der Unabweisbarkeit die grundsätzliche Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 GO erteilt ist.</p> <p>Davon erfasst sind 973 T€ an Aufwendungen und 15,0 Mio. € an Auszahlungen.</p> <p>Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung hat die Verwaltung über die Planabweichungen im nicht öffentlichen Teil des Hauptausschusses zu berichten.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin hat im Hauptausschuss am 16.05.2022 zu außerplanmäßigen Aufwendungen i.H.v. 973 T€ berichtet. Über die 15,0 Mio.€ außerplanmäßige Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen wurde kein Bericht abgegeben (siehe Punkt III.14). Die Vorgaben der Stadtvertretung wurden damit nicht ausreichend umgesetzt.</p>	<p>Die 15 Mio. Euro resultieren aus Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln der THB. Rund 11,3 Mio. Euro sind auf die Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beim THB Frederikspark zurückzuführen.</p> <p>Die Veränderung der Liquidität der Treuhandbereiche wird im Haushalt als sonstige Finanzen- und Auszahlungen dargestellt. Diese Sonstigen Finanzen- und Auszahlungen werden nicht mit Planansätzen belegt insofern können die Buchungen nicht zu über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen führen.</p>

Anmerkungen der Verwaltung zum Schlussbericht des RPAs zum Jahresabschluss 2021

4	19	III. Übertragbarkeit	
5	19	<p>Der dem Anhang beigefügte Teil I ist falsch; dort sind ausschließlich Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen darzustellen. Die dort abgebildeten Aufwendungen ohne Auszahlungen aus der internen Leistungsverrechnung sind nicht zahlungswirksam.</p> <p>Auch der dem Anhang beigefügte Teil II ist falsch; dort sind ausschließlich die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darzustellen. Die dort abgebildeten Auszahlungen im Zusammenhang mit den übertragenen Aufwendungen sind Bestandteil des Teils I und damit hier falsch ausgewiesen.</p>	Die Aussage ist korrekt. Die Darstellung der Übertragungen wird künftig angepasst.
6	35	III.17 Internes Kontrollsystem (IKS)	
		<p>Eine Weiterentwicklung des IKS ist insbesondere durch eine Aktivierungsrichtlinie, ein Vertragsregister, ein Verfahrensregister u.ä. bisher nicht erfolgt. Auch ausreichende Regelungen zum Forderungs- und Liquiditätsmanagement fehlen weiterhin... Eine flächendeckende Prozessanalyse verbunden mit der Bewertung des Risikopotentials und der Identifikation von Risiken ist bisher ebenso nicht erfolgt.</p>	<p>Die Aktivierungsrichtlinie ist in Bearbeitung und wird im 1. Quartal 2023 fertiggestellt. Die Erstellung eines Vertragsregisters ist in Vorbereitung.</p> <p>Ab 2023 wird durch zusätzliches Personal ein Sicherheitskonzept für den Steuerbereich (Tax Compliance) erarbeitet.</p>

Anmerkungen der Verwaltung zum Schlussbericht des RPAs zum Jahresabschluss 2021

7	58/59	IV.10 Ergebnisrechnung	
		47 - Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderung Die nicht aktivierten Eigenleistungen wirken sich negativ auf das Jahresergebnis und auf die aktivierten Werte für das Vermögen aus.	Im Rahmen der Erstellung der Aktivierungsrichtlinie wird die Aktivierung von Eigenleistungen geregelt.
8		IV.13 Bilanz	
	93/95	Durch die nicht erfolgten Umgliederungen vermittelt dieser Bilanzposten eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage. Auch im JA 2021 erfolgte keine Abnahme der Anzahl der umzugliedernden Maßnahmen.	Alte Maßnahmen sind mittlerweile umgegliedert, neue sind dazu gekommen. Derzeit befindet sich die Stelle zur Unterstützung für diese Tätigkeit im Ausschreibungsverfahren. Hiermit verbindet sich die Hoffnung, dass die Anzahl der umzugliedernden Maßnahmen ab dem Jahresabschluss 2023 deutlich vermindert werden kann
9	97	Als Vorräte für die Treuhandbereiche werden die zum Verkauf bestimmten Grundstücke ausgewiesen. Die Werte aller Treuhandvermögen werden in einer Summe mit 37,0 Mio.€ auf dem Bestandskonto ausgewiesen. Eine Herleitung aus den Jahresabrechnungen der Treuhandvermögen ist so nicht möglich. Im Ergebnis kann keine Aussage getroffen werden, ob die Werte vollständig und richtig sind. Der Verwaltung ist diese Problematik bekannt. Diese soll zum nächsten Jahresabschluss abgestellt werden. Die Werte stimmen mit dem Jahresanfangswert überein. Die Verwaltung plant für den JA 2023 den gesamten Bereich Treuhandvermögen zu überarbeiten und die Werte transparent im Haushaltsverfahren und im JA darzustellen.	Hinweis: Die Bilanzposition Vorräte beschränkt auf das Produkt 573113 weist einen Betrag von 36.989.600,18 € aus. In den Bilanzen der EgNo Treuhandbereiche wird sämtliches Anlagevermögen unter der Bilanzposition Vorräte ausgewiesen. In der Position sind Grundstücke, AiB, Straßen, Kanalisation und anderes Vermögen enthalten. Bei der Stadt ist die Position auf verschiedene Bilanzpositionen aufgeteilt worden, da dies gem. GemHVO-Doppik vorgesehen ist. Es lässt sich nachweisen, welche Grundstücke den Wert bilden, der in der Bilanz der Stadt zu den rund 37 Mio. Euro führt. In den Bilanzen der THB sind einzelne Grundstücke möglicherweise anders bewertet als bei der Stadt. Dies hat unter anderem mit der Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung zu tun. Es wird somit keine eins zu eins Überleitung geben.
10	97	Weiterhin wird nur ein Teil der Vorräte als Vorräte identifiziert und entsprechend aktiviert. Die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Bilanzansatzes wurde damit nicht nachgewiesen und ist tatsächlich auch nicht gegeben.	Die wesentlichen Vorräte wurden bei den Inventuren aufgedeckt und zum Ende jedes Jahres neu ermittelt. Unwesentliche Vorräte (Büromaterial, Reinigungsmittel, etc.) wurden nicht erfasst.

Anmerkungen der Verwaltung zum Schlussbericht des RPAs zum Jahresabschluss 2021

11	105	IV.14 Anhang	
		Die unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblich“ und „wesentlich“ in Abhängigkeit zu der Größe der Stadt wertmäßig individuell zu definieren, ist weiterhin nicht gefolgt. Insoweit sind eine vollständige und einheitliche Angabe im Anhang und die darauf gerichtete Prüfung nur eingeschränkt möglich.	Die Definition erfolgt in der Aktivierungsrichtlinie.